

# RS LVwg 2018/3/15 405-2/96/1/11-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.03.2018

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §366 Abs1 Z3

GewO 1994 §88

GewO 1994 §81Abs1

GewO 1994 §74 Abs2

## Rechtssatz

Die Genehmigungspflicht gemäß § 81 Abs 1 GewO ist nämlich bereits dann gegeben, wenn die Änderung grundsätzlich geeignet ist, die in § 74 Abs 2 GewO bezeichneten Beeinträchtigungen hervorzurufen; die Genehmigungspflicht der Änderung besteht schon im Fall der bloßen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der in § 74 Abs 2 GewO umschriebenen Interessen (vgl. VwGH 17.04.2012, 2010/04/0007 mwN). Eine tatsächliche Belästigung der Nachbarn ist nicht Tatbestandsmerkmal der Genehmigungspflicht.

Für das Verwaltungsgericht steht außer Zweifel, dass die Darbietung von Livemusik und das teilweise Mitsingen und Klatschen der Gäste im Bereich des Gastgartens grundsätzlich geeignet ist, die nächstgelegenen unmittelbar an die Betriebsanlage angrenzenden wohnenden Nachbarn durch Lärm zu belästigen.

## Schlagworte

Gewerbeordnung, Genehmigungspflicht, Musik, Lärm, Gastgarten, Belästigung, Beeinträchtigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.2.96.1.11.2018

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)